42-863/3/4/6

**Prüfvermerk**

**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.3.2 Anlage 1 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vorhaben**

Grundwasserentnahme zur Versorgung der Konservenfabrik mit Kühl-, Prozess- und Waschwasser.

**Vorhabenträger**

Mamminger Konserven GmbH & Co. KG, Benkhauser Str. 42, 94437 Mamming

**Beschreibung des Vorhabens**

Die Mamminger Konserven GmbH & Co. KG betreibt seit dem Jahr 2000 den Tiefbrunnen 2 auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1076 der Gemarkung und Gemeinde Mamming zur Versorgung des Betriebs mit Kühl - und Waschwasser. Der Brunnen fördert Grundwasser aus den tertiären Schichten der Oberen Süßwassermolasse. Bis zum 31.12.2021 war eine Grundwasserentnahme von maximal 150.000 m³/a festgesetzt. Da für eine längerfristige wasserrechtliche Erlaubnis 2021 die erforderlichen Unterlagen und Untersuchungen nicht beigebracht werden konnten, wurde am 13.01.2022 übergangsweise eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von max. 130.000 m³/a Grundwasser bis 31.12.2022 erteilt.

Da nun sämtliche erforderliche Antragsunterlagen (Kamerabefahrung, Schlussbericht zur erfolgten Regenerierungsmaßnahme, geophysikalische Untersuchungen zur Bestimmung der Zuflussverhältnisse, Alternativenprüfung, Isotopenuntersuchung) vorliegen beantragt die Mamminger Konserven GmbH & Co. mit Schreiben vom 31.08.2022 eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das zutage Fördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen 2 für weitere 5 Jahre.

Beantragt wird die Erlaubnis für das zutage Fördern von Grundwasser mit folgendem Umfang:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Brunnen |  | Tiefbrunnen 2 |  |
| maximal | [l/s] | 11,9 |  |
| maximal | [m³/d] | 1028 |  |
| maximal | [m³/a] | 140.000 |  |

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte verwendet werden.

**Rechtliche Grundlagen**

Nach § 5 Abs.1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde, das Landratsamt Dingolfing-Landau, im Rahmen des Erlaubnisverfahrens festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Vorhabensträgerin legte hierfür die nach Anlage 2 zum UVPG erforderlichen Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung vor.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gem. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, so besteht eine UVP-Pflicht.

**Datengrundlage**

Antragsunterlagen des IGwU Ingenieurbüros für Grundwasser und Umweltfragen GmbH

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Stellungnahme der Abteilung Gesundheitswesen

**Prüfkriterien**

**1. Merkmale des Vorhabens**

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Der Tiefbrunnen 2 wurde im Jahr 2000 errichtet und erschließt mit einer Tiefe von 118 m den

tertiären Grundwasserleiter.

Der zukünftige Wasserbedarf der Mamminger Konserven GmbH & Co. KG wird auf 140.000 m³/a abgeschätzt. Entsprechend ist die Beantragung einer Jahresentnahmemenge in Höhe von 140.000 m³/a geplant.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und

Tätigkeiten

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine anderen Vorhaben, Tätigkeiten oder Planungen, bei denen es zu einem Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben kommt, noch sind dahingehend Planungen bekannt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Fläche:

Zum Schutz der Brunnenanlage vor direkten Verunreinigungen wurde der Fassungsbereich auf einer Fläche von ca. 6 m • 8 m eingezäunt. Der eingezäunte Fassungsbereich des Brunnens umfasst eine Fläche von knapp 50 m³.

Boden:

Im Rahmen des beantragten Vorhabens sind keine baulichen Maßnahmen vorgesehen. Ein Eingriff in den Boden findet nicht statt.

Wasser:

Es ist eine Entnahme von max. 140.000 m³ Grundwasser vorgesehen.

Die Reichweite des Entnahmetrichters des Tiefbrunnen 2 wurde mit bis zu 160 m ermittelt.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Im Rahmen des beantragten Vorhabens findet keine Nutzung statt, die einen Einfluss auf Tiere.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Das aus dem Tiefbrunnen 2 entnommene Grundwasser wird vor der Ableitung in das Leitungsnetz der Mamminger Konserven GmbH & Co. KG nicht aufbereitet. Im Rahmen der Entnahme und dem Ableiten von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen 2 entsteht auch sonst kein Abfall.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Umweltverschmutzung und Belästigungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Beim Entnehmen und Ableiten von Grundwasser werden keine wassergefährdenden Stoffe oder umweltgefährdende Technologien eingesetzt.

1.6.2 Anfälligkeit für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung

Das zu erschließende Grundwasser enthält keine gefährdenden Stoffe.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigung von Wasser oder Luft geht

durch die Entnahme von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen 2 nicht aus.

**2. Standort des Vorhabens**

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Auf Grund des Abstands zwischen der Geländeoberkante und den durch den Brunnen erschlossenen grundwasserführenden Schichten des tertiären Grundwasserleiters von mindestens 71 m sind Auswirkungen der Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen 2 auf die bestehenden Nutzungen des Gebiets auszuschließen.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Aufgrund der langjährigen Beobachtung des Wasserspiegels im Brunnen kann davon ausgegangen werden, dass eine Grundwasserentnahme von bis zu 140.000 m³/a durch das vorhandene Grundwasserdargebot im Grundwassereinzugsgebiet gedeckt ist. Auswirkungen infolge der Entnahme von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen 2 auf die Qualität und die Regenerationsfähigkeit von Wasser des Gebiets sind nicht zu erwarten.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Anlage 3

Nr. 2 UVPG genannten Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nicht betroffen

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nicht betroffen

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

In einer Entfernung von ca. 85 m in östlicher Richtung zum Brunnenstandort liegt das Landschaftsschutzgebiet „LSG-00172.01“ (LSG „Isartal“). Das Landschaftsschutzgebiet liegt damit teilweise im Einflussbereich der Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen 2).

Auf Grund des Abstands zwischen der Geländeoberkante und den durch den Brunnen erschlossenen grundwasserführenden Schichten des tertiären Grundwasserleiters von mindestens 71 m ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets durch die Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen 2 auszuschließen.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht betroffen

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Südöstlich des Gewerbegebiets Benkhauser Straße befindet sich am Ufer des Bubachs das Gehölzbiotop 7241-1082 (-001 bis -005). Das Biotop grenzt an das Betriebsgelände der Mamminger Konserven GmbH & Co. KG. Das Biotop befindet sich in einer Entfernung von mindestens 20 m zum Tiefbrunnen 2. Die ca. 120 m südsüdöstlich des Brunnenstandorts gelegene Biotopfläche 7241-1082-003 liegt vollständig und die Fläche 7241-1082-004 teilweise innerhalb des Entnahmetrichters des Tiefbrunnen 2. Südlich des Brunnenstandorts in einer Entfernung von mindestens 700 m befinden sich weitere Biotopflächen östlich von Bachhausen (7341-0246 und 7341-0248) bzw. südlich von Bachhausen (7341-0244 und 7341-1081). Diese Biotopflächen liegen außerhalb des Einflussbereichs der Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen 2. Auf Grund des Abstands zwischen der Geländeoberkante und den durch den Brunnen erschlossenen grundwasserführenden Schichten des tertiären Grundwasserleiters von mindestens 71 m ist eine Beeinträchtigung der Biotope durch die Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen 2 auszuschließen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Brunnen befindet sich nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes oder eines Heilquellenschutzgebietes.

Rund 80 m östlich des Brunnenstandorts liegt das gemäß § 76 WHG und Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 BayWG festgesetzte „Überschwemmungsgebiet am Bubach von Flusskilometer 0,0 bis 7,0“.

Eine Beeinträchtigung ist nicht zu Erwarten.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die für den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers geltenden maßgeblichen Qualitätsnormen werden im genutzten tertiären Grundwasserleiter im Bereich des

Entnahmetrichter um den Tiefbrunnen 2 eingehalten.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, liegen damit nicht im Bereich des Vorhabens.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Nicht betroffen

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Rund 75 m südwestlich des Brunnenstandorts des Tiefbrunnen 2 liegt das Bodendenkmal D-2-7341-0247 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ und rund 60 m nordöstlich des Brunnenstandorts das Bodendenkmal D-2-7341-0141 „Siedlung des Neolithikums, der frühen Bronze-, der Urnenfelder-, der Hallstatt-, der (späten) Latène- sowie der (frühen) römischen Kaiserzeit. Abschnittsbefestigung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“. Die zwei

Bodendenkmäler liegen teilweise innerhalb des Entnahmetrichters des Tiefbrunnen 2.

Eine Beeinträchtigung der Bodendenkmäler durch die Entnahme von Grundwasser aus dem

tertiären Grundwasserleiter ist aufgrund der räumlichen Entfernung bzw. einem Abstand zwischen der Geländeoberfläche und den durch den Brunnen erschlossenen grundwasserführenden Schichten des tertiären Grundwasserleiters von mindestens 71 m auszuschließen.

**3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

3.1 Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Auf Grund des Abstands zwischen der Geländeoberkante und dem durch den Brunnen erschlossenen grundwasserführenden Schichten des tertiären Grundwasserleiters von mindestens 71 m innerhalb des Entnahmebereichs des Tiefbrunnen 2 sind Auswirkungen des Vorhabens auf die bestehenden Nutzungen des Gebiets auszuschließen.

3.2 Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Staatsgrenzen sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden.

3.3 Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Durch die Förderung von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen 2 entsteht um den Brunnen ein Entnahmetrichter. Da die Entnahme durch das Grundwasserdargebot gedeckt ist und der Abstand zwischen der Geländeoberkante und den durch den Brunnen erschlossenen grundwasserführenden Schichten des tertiären Grundwasserleiters mindestens 71 m beträgt, sind Auswirkungen auf bestehende Nutzungen oder die ökologischen Gegebenheiten des Gebiets auszuschließen.

3.4 Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Während des Brunnenbetriebs kommt es zu einer Absenkung der Grundwasserdruckfläche des gespannten tertiären Grundwasserkörpers im Umfeld des Brunnens. Negative Auswirkungen infolge der Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen 2 und der Absenkung der Grundwasserdruckfläche des gespannten tertiären tertiären Grundwasserkörpers sind nicht zu erwarten.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit

der Auswirkungen

Nach Einschalten der Brunnenpumpe bildet sich um den Brunnen ein Entnahmetrichter aus, der sich nach dem Ausschalten der Pumpen wieder zurückbildet.

3.6 Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des geplanten Vorhabens oder von anderen am Standort bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben ist auszuschließen.

3.7 Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Bei genehmigter Ausführung des Vorhabens sind alle möglichen Vorkehrungen getroffen.

**Ergebnis der Vorprüfung**

Der Landkreis Dingolfing-Landau hat gem. § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und fachbehördlicher Einschätzung.

Das vorgelegte Gutachten war für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen ausreichend. Es sind alle Prüfkriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG umfassend und nachvollziehbar dargestellt.

Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen erfolgte unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, der Abteilung Gesundheitswesen sowie des Wasserwirtschaftsamtes Landshut. Im Ergebnis konnte einvernehmlich festgestellt werden, dass durch die beantragten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) zu erwarten sind.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Dingolfing, 10.11.2022

Juraske